Beilage 124/1992 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des gemischten Ausschusses (Ausschuß für Finanzen und Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt) betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.Ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird

(Landtagsdirektion: L-234/1-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetzesvorhaben hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- die Änderung der Regelung über die Festsetzung der Ärztehonorare;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Krankenanstalten als gleichartig oder annähernd gleichwertig;
- die Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die "Fremdpatienten" bis zum Ablauf der derzeit gültigen Art. 15a B-VG-Vereinbarung.

B. Besonderer Teil

1. Zu Art. I:

Zu Z. 1 und 2:

Im Sinne einer Deregulierung soll der Abs. 2 des § 34a entfallen. Die Ärztehonorare, die bisher von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wurden, werden nunmehr zwischen der Ärztekammer für Oberösterreich und dem Verband der privaten Versicherungsunternehmen Österreichs, wie auch in den meisten übrigen Bundesländern, zu vereinbaren sein.

Zu Z. 3:

Es sollen in Ausführung des § 28a Abs. 2 Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 701/1991, nähere sachliche Kriterien für die Entscheidung der Landesregierung bei Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernder Gleichwertigkeit aufgenommen werden.

Zu Art. II:

Da das "Fremdpatientenproblem" durch die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 gelöst werden konnte, können die Bestimmungen der O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1991, die nur bei Weiterbestehen der Fremdpatientenproblematik zur Anwendung gekommen wären, für die Dauer der zit. Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten.

Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für Finanzen und Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt) beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird, beschließen.

Linz, am 17. Juni 1992

Hiesl
Obmann

Weinberger
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom .....,

mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl.Nr. 10, zuletzt geändert durch des Landesgesetzes LGBl.Nr. 44/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 34a Abs. 2 hat zu entfallen; die Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen "(2)" bis "(4)".

2. Im § 34a Abs. 4 (neu) hat das Wort "festgesetzten" zu entfallen.

3. Dem § 39 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Eine Krankenanstalt darf nur dann als gleichartig oder annähernd gleichwertig anerkannt werden, wenn

1. Übereinstimmung mit den Feststellungen im O.ö. Krankenanstaltenplan hinsichtlich Gleichartigkeit oder annähernder Gleichwertigkeit besteht,
2. die Bevölkerungszahl und das Gebiet, für das die Krankenanstalt bestimmt ist, mit den Kriterien des § 21 Abs. 3 O.ö. Krankenanstaltengesetz übereinstimmt, und

3. keine wesentlichen Unterschiede in der Ausstattung hinsichtlich der Zahl der Abteilungen, der Bettenzahl, des Personalstandes oder der medizinisch-technischen Geräte bestehen."

Artikel II

(1) Der § 27 Abs. 2 erster Satz, der § 27 Abs. 8 und der § 39b der O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1991, LGBl.Nr. 44/1991, treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 für die Dauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 außer Kraft. Sie treten mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Art. 15a B-VG-Vereinbarung wieder in Kraft.

(2) Im Art. III Abs. 2 der O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1987, LGBl.Nr. 59, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 45/1988, ist das Datum "31. Dezember 1991" durch das Datum "31. Dezember 1993" zu ersetzen.

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt - soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen - mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 und Art. II Abs. 1 treten am 1. Jänner 1991 in Kraft.

(3) Art. II Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.